



Informationen des Prüfungsausschusses vom 16.08.13
Überarb. Fassung vom 07.06.2015
Zulassungen zum zweiten Studienabschnitt

Gemäß § 7 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) wird zu einer Modulprüfung zugelassen, wer die in Anl.1 zur PO und in den Modulbeschreibungen als Zulassungsvoraussetzung definierten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.

Für alle Veranstaltungen ab dem 4. Fachsemester definieren die ausführlichen Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) als Zulassungsvoraussetzung:

- den erfolgreichen Abschluss der Module M1 bis M9
- sowie (für Studierenden mit Studienbeginn ab dem WS 2014/2015) den Besuch der Ringvorlesung M14 (KZ 2153).
- für den Übergang in das Modul 10 Projektstudium ist zudem das erfolgreich absolvierte Orientierungspraktikum inklusive Vor- und Nachbereitung nachzuweisen.

Im Zuge einer flexiblen und individuellen Studienverläufen Rechnung tragenden Umsetzung der Zulassungsvoraussetzungen gilt folgende Regelung:

I.

Zum zweiten Studienabschnitt wird automatisch zugelassen, wer im Zuge des erfolgreichen Studiums der Module M1 bis M9 sowie der Ringvorlesung M14 (gilt für Studierenden mit Studienbeginn ab dem WS 14/15) wenigstens 81 Leistungspunkte erworben und das Orientierungspraktikum (M 2) mit der geforderten Praktikumsanalyse abgeschlossen hat.

II.

Sofern eine Zulassung zum 4. Semester vorliegt (81 Leistungspunkte), Sie aber das Orientierungspraktikum nicht vollständig abgeleistet haben, können Sie ihr Studium gemäß den Vorgaben der Studienstruktur (vgl. Modulhandbuch) im 2. Studienab-



Seite 2 von 2

schnitt fortsetzen. Bitte beachten Sie dabei die für die Modul 11 – 16 definierten Prüfungsvorleistungen.

III.

Studierende, die weniger als 81 Leistungspunkte erworben haben, erhalten im Zuge eines Beratungsgesprächs (!) in begrenztem Umfang Zulassungen zu den Modulen M12, M13 und/oder M14. Der Umfang dieser Zulassungen wird definiert über die Differenz: 30 Leistungspunkte minus Umfang der noch zu erbringenden Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt.

IV.

Zu den Modulen M15 und M16 (BA-Arbeit) wird zugelassen, wer wenigstens 141 Leistungspunkte nachweisen kann.

Bei Problemen mit der EPV (Anmeldung, Noteneintrag) wenden Sie sich bitte **unverzüglich** an das Prüfungsamt, Frau Schneider.

Gez. Prof. Dr. Antje Reinheckel
(Vorsitzende des Prüfungsausschusses B.A. Soziale Arbeit)